

actualem curam gerat animarum. Die Anstalt muß also einen parochus actualis bestellen und auf diesen geht die Seelsorge über. Das Stift kann sich nicht eine konkurrierende Seelsorge vorbehalten. Wohl kann der Stiftsvorsteher nach can. 454, § 5 den Pfarradministrator unter Benachrichtigung des Ortsordinarius absetzen, aber solange dies nicht geschehen ist, kommen dem Administrator u. zw. ausschließlich die pfarrlichen Rechte zu. Bgl. can. 471, § 4: Ad vicarium exclusive pertinet tota animarum cura cum omnibus parochorum juribus et obligationibus.

Der Abt mag also immerhin das Stift nach außen hin vertreten, er kann an den pleno jure inkorporierten Pfarrern Administratoren einsetzen und entheben, pfarrliche Rechte stehen ihm als Abt an den inkorporierten Pfarrern nicht zu.

Die in Frage stehende Ehe ist also kirchlich ungültig, die Konvalidation erfolgt am einfachsten durch Konfenserneuerung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

IX. (Staatliche Konvalidation einer kirchlich gültigen Ehe in Österreich.) Humbert und Anna schließen in Görz vor dem zuständigen katholischen Pfarrer eine kirchlich gültige Ehe und wandern dann in die Republik Österreich aus. Hier wird ihnen staatlicherseits bedeutet, daß ihre Ehe ungültig sei. Ist dies richtig? In Görz, als einer Stadt Neitaliens, besteht die obligatorische Zivilehe. Nach dem internationalen Eherecht richtet sich die Form nach dem Orte des Eheabschlusses. Brautleute in Görz müssen also, soll in Italien, aber auch auswärts ihre Ehe staatlich gültig sein, die zivile Eheschließungsform erfüllen. Also ist tatsächlich die Ehe Humbert-Anna auch in Österreich staatlich ungültig. Der Mangel kann aber dadurch behoben werden, daß Humbert und Anna vor ihrem Domizilspfarrer und zwei Zeugen in der Pfarrkanzlei nochmals ihren Rötsens erklären, denn der Pfarrer ist in Österreich auch staatlicher Trauungsfunktionär. Zur Vermeidung des Aufsehens wäre um Nachsicht vom staatlichen Aufgebot anzusuchen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

X. (Was ist ein kirchlicher Verein?) In einem Städtchen wurde vor Jahren ein katholischer Frauenbund gegründet. Die Statuten wurden bei der Gründung dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt und von demselben zur Kenntnis genommen. Der Bund, zunächst ein Geselligkeitsverein, beteiligt sich auch an kirchlichen Unternehmungen und in der Wohltätigkeitspflege. Beim Hilfspriesterwechsel erhielt der Bund in der Person des Severus einen neuen Berater. Severus, gewohnt alles gründlich zu machen, studiert also gleich das Kapitel des Cod. jur. can. über das Vereinswesen can. 684 ff. Er liest can. 686, § 1 Nulla in Ecclesia recognoscitur associatio, quae a legitima auctoritate ecclesiastica erecta vel saltem approbata non fuerit. Der Frauenbund ist zwar nicht von der Kirche errichtet, doch wurden die Statuten von der kirchlichen Behörde zur Kenntnis genommen. Also ungesehlich ist der Verein nicht. Severus liest weiter. Can. 691, § 1: der Verein hat jährlich über seine Vermögens-